

Vertrag 17.12.1970/12.01.1971 und Nachtrag 1979	Neufassung 2008	Bemerkung
<p>Zwischen dem Lande Hessen, gesetzlich vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Kultusminister, -</p> <p style="text-align: right;">- nachfolgend „Land“ genannt -</p> <p>und</p> <p>die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel</p> <p style="text-align: right;">- nachfolgend „Stadt“ genannt -</p>	<p>Das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23 - 25, 65185 Wiesbaden, endvertreten durch Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK), Schloss Wilhelmshöhe, 34131 Kassel</p> <p style="text-align: right;">- nachfolgend „Land“ genannt -</p> <p>und</p> <p>die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel</p> <p style="text-align: right;">- nachfolgend „Stadt“ genannt -</p> <p>verfolgen übereinstimmend das Ziel, im Rahmen der Standorte der Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK) Kunstwerke in einer Sammlung für zeitgenössische Kunst zusammenzufassen. Zur Verwirklichung dieses Vorhabens stellt die Stadt dem Land Kunstwerke der Malerei, Skulpturen und Graphiken sowie Installationen zur Verfügung, die den Zeitraum vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart umfassen. Dem Land obliegt im Gegenzug die Verpflichtung, diese Kunstwerke zu erhalten und angemessen zu präsentieren. Die Herkunft der Kunstwerke aus den Städtischen Kunstsammlungen soll durch eine besondere Namensgebung hervorgehoben werden.</p>	<p>Präambel formuliert Anlass zum Abschluss des Vertrages (StaVo-Beschlüsse aus 2007)</p>



<p>(2) Die vereinigten Sammlungen werden unter der Bezeichnung „Neue Galerie – Staatliche und Städtische Kunstsammlungen“ geführt.</p>		<p>Neu: § 3 (1)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Leihvertrag</b></p> <p>(1) Über die zu übernehmenden Kunstwerke wird ein Leihverhältnis von unbestimmter Dauer begründet.</p> <p>(2) Gegenstand der Leihverhältnisse sind:  a) die in der Anlage 1 im einzelnen aufgeführten, im Eigentum der Stadt stehenden Bestände der Städtischen Kunstsammlungen,   b) die in der Anlage 2 im einzelnen aufgeführten, im Besitz der Stadt, jedoch im Eigentum eines Dritten stehenden Kunstwerke (Dauerleihgaben).</p> <p>(3) Das Land wird die Leihgegenstände wissenschaftlich und restauratorisch mit gleicher Sorgfalt wie im Eigentum des Landes stehenden Sachen behandeln.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Leihe</b></p> <p>(1) Über die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Gegenstände wird zwischen der Stadt als Verleiherin und dem Land als Entleiher ein Leihverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet.</p> <p>(2) Die Leihgaben wurden dem Land von der Stadt bereits übergeben.</p> <p>(3) Das Land verpflichtet sich, die Leihgaben mit derselben museumsüblichen Sorgfalt wie die übrigen im Landesbesitz stehenden Kunstwerke aufzubewahren, sach- und fachgerecht zu behandeln, vor Schäden zu bewahren und keinen Gefährdungen auszusetzen.</p> <p>(4) Die Leihgaben sind in museumsüblicher Weise gegen Diebstahl, Verlust, Be-</p>	<p>Alt: § 2 (1)</p> <p>Alt: § 2 (2)</p> <p>Alt: § 2 (3) Präzisierung</p> <p>Ergänzung</p>

	<p>schädigung oder Zerstörung, Vandalismus etc. abzusichern.</p> <p>(5) Das Land ist berechtigt, die Leihgaben im Rahmen einer vorübergehenden Ausleihe von Kunstwerken (z.B. zu Ausstellungszwecken) nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 dieses Vertrages an Dritte zu überlassen. Als vorübergehend im Sinne dieses Vertrages gilt ein Zeitraum von bis zu einem Jahr.</p> <p>(6) Solange sich die Leihgaben im Besitz des Landes befinden, haftet das Land gegenüber der Stadt bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung der Leihgaben auf Ersatz des jeweiligen Marktwertes, bei Beschädigung auf Wiederherstellung. Dies gilt auch, wenn einzelne Leihgaben vom Land im Rahmen einer vorübergehenden Ausleihe von Kunstwerken im Sinne des § 2 Abs. 5 an Dritte überlassen werden.</p> <p>(7) Die Stadt hat das Recht, einzelne Leihgaben vorübergehend (bis zu einem Jahr) für eigene Zwecke (z.B. eigene Ausstellungen im Stadtmuseum) rechtzeitig nach vorheriger Absprache anzufordern. Aus konservatorischen Gründen sollen Graphiken nicht länger als drei Monate ununterbrochen ausgestellt werden. Die Haftung des Landes nach § 2 Abs. 6 wird für den Zeitraum von Nagel zu Nagel unterbrochen. Das Datum der Übergabe an die Stadt sowie</p>	<p>Alt: § 3 (2)</p> <p>Alt: § 4 (1)</p> <p>Alt § 3 (1)</p> <p>Eingefügt, um den Erhalt der Graphiken aus konservatorischer Sicht zu garantieren.</p> <p>Präzisierung</p>
--	--	--

	<p>der Zeitpunkt der Rückgabe der Kunstwerke an das Land sind in einem schriftlichen Übergabeprotokoll festzuhalten. In diesem Zusammenhang entstehende Transportkosten gehen zu Lasten der Stadt.</p> <p>(8) Die Kosten für den Erhalt und die Präsentation der Leihgaben trägt das Land. Zeiten, in denen sich Leihgaben wieder im unmittelbaren Besitz der Stadt befinden, sind hiervon ausgenommen.</p> <p>(9) Das Land darf von den Leihgaben keinen anderen als den in diesem Vertrag vereinbarten Gebrauch machen.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p>
<p><b>§ 3 Zweckbindung</b></p> <p>(1) Das Land verpflichtet sich, die ihm von der Stadt leihweise überlassene Kunstwerke in ihrer Gesamtheit in der Neuen Galerie zu belassen und sie im Rahmen des üblichen Museumsbetriebes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p> <p>(2) Die vorübergehende Ausleihe von Kunstwerken (z.B. für Ausstellungszwecke) bleibt unberührt. Die dauernde Ausleihe von Kunstwerken bedarf der Einwilligung der Stadt. Die Auslagerung von Kunstwerken in Kriegs- oder Krisenzeiten bleibt unberührt.</p>	<p><b>§ 3 Zweckbindung</b></p> <p>(1) Das Land verpflichtet sich, unter Einbeziehung der von der Stadt überlassene Kunstwerke in der Neuen Galerie eine Sammlung für zeitgenössische Kunst zu präsentieren. Die Sammlung wird unter einem Namen geführt, der den Zusatz „Neue Galerie und Städtische Kunstsammlungen“ enthält und damit auf die Herkunft der Kunstwerke ausdrücklich hinweist. Im Gebäude der Neuen Galerie ist an geeigneter Stelle für die Öffentlichkeit deutlich wahrnehmbar auf die Geschichte und Präsentation der Sammlungen hinzuweisen.</p>	<p>Umsetzung des Stadtverordnetenbeschluss vom 3.09.2007 Alt: § 3 (1)</p> <p>Alt: § 1 (2)</p> <p>Alt: § 3 (3) Ergänzung, um den Bezug zur Herkunft der Kunstwerke noch deutlicher darzustellen.</p>

<p>(3) Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Werke sind, soweit sie ausgestellt werden, durch eine für Besucher erkennbare Beschilderung als Eigentum der Stadt bzw. als Dauerleihgabe an die Stadt zu kennzeichnen.</p>	<p>(2) Das Land verpflichtet sich weiterhin, die ihm von der Stadt leihweise überlassene Kunstwerke dauerhaft in den Sammlungen der MHK in Kassel und der Region zu belassen.</p> <p>(3) Bei allen unter diesen Vertrag fallenden Kunstwerken ist die Zugehörigkeit zu den Städtischen Kunstsammlungen Kassel in einer deutlich erkennbaren Beschilderung bzw. Signatur darzustellen (z.B. Kassel, Museumslandschaft Hessen Kassel, Städtische Kunstsammlungen, Inventar Nr.).</p> <p>(4) Eine längerfristige, den Zeitraum von zwölf Monaten überschreitende Präsentation einzelner zu den Städtischen Kunstsammlungen gehörender Kunstwerke außerhalb Kassels ist im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Stadt gestattet. Für Graphiken gilt die Regelung des § 2 Abs. 7 Satz 2 dieser Vereinbarung entsprechend. Das Einvernehmen ist schriftlich zu erteilen. Durch das Land ist darauf hinzuwirken, dass auf die Zugehörigkeit zu den Städtischen Kunstsammlungen am Präsentationsort ausdrücklich hingewiesen wird.</p> <p>(5) Die Auslagerung der Kunstwerke in Kriegs- oder Krisenzeiten bleibt unberührt.</p>	<p>Alt: §3 (1) Ein Teil der städtischen Kunstsammlung, die Exponate aus dem 17.-21. Jh. Umfassen, wird in anderen Häusern von MHK gezeigt, die Neue Galerie soll lt. Stavo-Beschluss das Profil Sammlung für zeitgenössische Kunst ausbilden.</p> <p>Präzisierung</p> <p>Alt: § 3 (2)</p> <p>Alt: §3 (2)</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Leihgaben</b></p> <p>(1) Das Land wird die von der Stadt mit Dritten für die Städtischen Kunstsammlungen geschlossenen Leihverträge eintreten, soweit diese keine besonderen Lasten für das Land enthalten.</p> <p>(2) Stadt und Land werden alles in ihren Kräften stehende tun, um die Leihgaben im Sinne der Anlage 2 dieses Vertrages der Neuen Galerie zu erhalten. Die Befugnis der Stadt, die Rückübertragung einzelner Leihgaben zu verlangen, sofern der Leihgeber dies fordert, bleibt unberührt.</p>		<p>Alt: § 1 (1)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Nachträge</b></p> <p>(1) Die Stadt ist berechtigt, Kunstwerke, an denen sie nach Abschluss dieses Vertrages das Eigentum oder den unmittelbaren Besitz erwirbt, den Bestimmungen dieses Vertrages zu unterstellen.</p> <p>(2) Die Stadt ist berechtigt, den Austausch von in ihrem Eigentum oder unmittelbaren Besitz stehenden Kunstwerken, die in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführt sind, gegen Depotwerke der Neuen Galerie zu verlangen; dabei soll die Qualität der in der Verwaltung des Landes ste-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Erwerbungen</b></p> <p>(1) Die Stadt ist berechtigt, Ankäufe im Sinne des § 5, an denen sie nach Abschluss dieses Vertrages das Eigentum erwirbt, den Bestimmungen dieses Vertrages zu unterstellen.</p>	<p>Alt: § 5 (1)</p> <p>Neu: § 2 (7)</p>

<p>henden Sammlung nicht entscheidend beeinträchtigt werden.</p> <p><b>(3)</b> Im Falle der Unterstellung zusätzlicher Kunstwerke unter die Bestimmungen dieses Vertrages (Absatz 1) oder des Austausches zusätzlicher Kunstwerke gegen Depotwerke (Absatz 2) werden Stadt und Land die Anlagen 1 und 2 dieses Vertrages entsprechend berichtigen.</p>	<p>,</p> <p><b>(2)</b> Im Falle der Unterstellung zusätzlicher Kunstwerke unter die Bestimmungen dieses Vertrages erfolgt eine laufende Fortschreibung der Inventarverzeichnisse.</p>	<p>Alt:§ 5 (3)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Inventar</b></p> <p><b>(1)</b> Die Stadt überträgt das Eigentum an sämtlichen Einrichtungsgegenständen, die den Städtischen Kunstsammlungen bei Abschluss dieses Vertrages nicht nur vorübergehend zu dienen bestimmt sind, unentgeltlich und kostenfrei dem Land.</p> <p><b>(2)</b> Zu den nach Absatz 1 zu übereigenden Gegenständen gehören insbesondere Bücher, Geräte, Kataloge, Archivmaterial, Zubehör der Restaurierungswerkstätte und sonstiges Inventar. Diese Sachen sind in der Anlage 3 im einzelnen aufgeführt.</p>		<p>entfällt</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Personal</b></p> <p><b>(1)</b> Die an den Städtischen Kunstsammlungen beschäftigten Angestellten, die bisher Bedienstete der Stadt sind, treten gemäss § 32 Abs. 4 und § 215</p>		<p>entfällt</p>

<p>Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110) am 1. Januar 1971 in den Dienst des Landes Hessen. Sie sind in ihren bisherigen Tätigkeitsbereichen an der Neuen Galerie weiterzubeschäftigen.</p> <p>.</p> <p>(2) In den Landesdienst werden übernommen:  1.) Walter Brand, geb. 29. April 1919  BAT III  2.) Aloys Ramb, geb. 26. April 1913  BAT Vc</p> <p>(3) Soweit die Angestellten Anspruch auf über- oder aussertarifliche Leistungen oder sonstige Zuwendungen oder Vorteile haben, die im Landesdienst nicht gewährt werden, bleibt der Besitzstand erhalten.</p> <p>(4) Den übernommenen Angestellten wird der Unterschied zwischen den bisher gewährten tariflichen Leistungen und den Leistungen, die ihnen nach den für die Bediensteten des Landes geltenden Bestimmungen zustehen, als persönliche Ausgleichszulage gewährt. Diese verringert sich in dem Umfang, wie sich die tariflichen Leistungen des Landes erhöhen. Allgemeine Erhöhungen wegen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben ausser Betracht.</p> <p>(5) Wohnungsfürsorgemaßnahmen, die die Stadt bis zum 31.12.1970 zugunsten des an den Städtischen Kunstsammlungen beschäftigten</p>		
---	--	--



<p>wendet; der Rest dient zur Abgeltung von anteiligen Personal- und Sachkosten. §7 Absatz 6 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Der Erwerb der einzelnen Sammlungsgegenstände gemäß Absatz 2 erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt. Die Sammlungsgegenstände werden Eigentum der Stadt und unterliegen den Bestimmungen dieses Vertrages.</p>	<p>entgegenstehen.</p> <p>(3) Der von der Stadt nach Abs. 1 auszahlende Betrag wird jährlich um ein Prozent erhöht. Die Erhöhung erfolgt erstmals für das Jahr 2009.</p> <p>(4) In documenta-Jahren werden vorbehaltlich der geltenden Haushaltspläne von der Stadt und dem Land zusätzlich zu der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Summe jeweils ein weiterer Betrag in Höhe von 100.000 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro) bereit gestellt. Dieser Zusatzbetrag soll für den Ankauf von Kunstwerken von Künstlern, die an der jeweiligen documenta teilgenommen haben, verwendet werden und wird jeweils nur dann fällig, wenn beide Seiten die Summe haushaltsrechtlich tatsächlich zur Verfügung stellen.</p> <p>(5) Der Erhöhungsbetrag und der documenta-Zusatzbetrag sollen alle fünf Jahre überprüft werden. Die Beteiligten streben an, diesen Betrag der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.</p> <p>(6) Dieser Zusatzbetrag ist von Stadt und Land bis zum 31.10. eines jeden documenta Jahres auszuführen, sofern nicht haushaltsrechtliche Bedenken entgegenstehen.</p>	<p>Alt: § 9 (1)</p> <p>Neu: Bisher wurden die Sondermittel im Rahmen der Haushaltsaufstellung angemeldet und durch Einzelvorlage beschlossen. In 2007: 102.260 €</p>
---	--	--

	<p>(7) Der Ankauf von Sammlungsgegenständen aus den nach § 5 Abs. 1 und Abs. 4 zur Verfügung gestellten Mitteln erfolgt auf Vorschlag der/des für die Städtischen Kunstsammlungen zuständigen Kuratorin/Kurators im Einvernehmen zwischen Stadt und Land. Das Einvernehmen ist schriftlich herzustellen. Der Ankauf selbst wird vom Land abgewickelt, das hierzu von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages bevollmächtigt und beauftragt wird.</p> <p>(8) An den vom Land ausschließlich aus städtischen Mitteln nach § 5 Abs.1 und 4 angekauften Sammlungsgegenständen erwirbt die Stadt Alleineigentum. Erfolgt im Einzelfall die Finanzierung des Ankaufs eines Kunstwerkes sowohl durch Landes- als auch durch städtische Mittel, erwerben Stadt und Land Miteigentum. Die Miteigentumsanteile ergeben sich aus dem jeweiligen Anteil von städtischen Mitteln und Landesgeldern im Verhältnis zur Ankaufssumme. Die Stadt ist berechtigt, Kunstwerke an denen sie Eigentum erworben hat, den Bestimmungen dieses Vertrages zu unterwerfen.</p>	<p>Alt: § 9 (3) und Präzisierung</p> <p>Alt: § 9 (3) und Präzisierung</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Sammlungspflege</b></p> <p>(1) Das Land verpflichtet sich, die Betreuung, die Bestandspflege so-</p>	

	<p>wie die laufende Erweiterung der zu den Städtischen Kunstsammlungen gehörenden Gegenstände einem/einer hauptamtlich tätigen, anerkannt fachlich qualifizierten Kustos/Kustodin (oder vergleichbare Qualifikation) für zeitgenössische Kunst zu übertragen.</p> <p>(2) Die Einstellung dieser Kustodin/dieses Kustos erfolgt im Einvernehmen zwischen Stadt und Land auf Vorschlag des Landes durch das Land. Das Einvernehmen ist schriftlich zu erteilen.</p>	<p>Alt: § 8</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Laufzeit, Kündigung</b></p> <p>(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.</p> <p>(2) Die Vertragsparteien sind darüber hinaus zur jederzeitigen außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt; die Stadt insbesondere bei vertragswidrigem Gebrauch des Landes von den überlassenen Kunstwerken, bei Verletzung der Sorgfaltspflichten oder bei unbefugter Überlassung der Leihgaben an Dritte.</p> <p>(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.</p>	<p>Alt: § 11 (1) Frist wurde zur Planungssicherheit auf 12 Monate verlängert.</p> <p>Präzisierung</p>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Vertragsbeendigung</b></p> <p>(1) Im Falle der Kündigung dieses Vertrages ist das Land zur Herausgabe der Leihgaben an die Stadt verpflichtet.</p> <p>(2) Im Zeitpunkt der Kündigung bereits eingegangene Verpflichtungen des Landes gegenüber Dritten nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 dieses Vertrages, sind von der Stadt zu erfüllen.</p> <p>(3) Stadt und Land sind sich darüber einig, dass bei einer Kündigung dieses Vertrages Ansprüche des Landes gegenüber der Stadt auf Ersatz und Erstattung der bezüglich der Leihgegenstände gemachten Verwendungen und Aufwendungen ausgeschlossen sind.</p>	<p>Alt: § 11 (3)</p> <p>Präzisierung</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Sonstiges</b></p> <p>(1) Stadt und Land sind sich darüber einig, dass die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag vom 17.12.1970/12.01.1971 zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel betreffend die Übernahme der Bestände</p>	<p>Alt: § 11 (3)</p>

	<p>der Städtischen Kunstsammlungen Kassel ab dem 01. Januar 1971 als erfüllt gelten.</p> <p>(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.</p> <p>(3) Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kassel.</p>	Alt: § 11 (5)
<p><b>§ 10 Akteneinsicht</b></p> <p>(1) Die Stadt wird dem Land Einsicht in alle die Städtischen Kunstsammlungen betreffenden städtischen Akten gewähren.</p> <p>(2) Die bei den Städtischen Kunstsammlungen selbst entstandenen Akten werden dem Land überlassen.</p>		Entfällt, durch Zeitablauf erledigt
	<p><b>§ 10 Salvatorische Klausel</b></p> <p>Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke</p>	

	soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden; die Kündigung ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere aus den in § 605 Nr. 2 BGB genannten Gründen zulässig.</p> <p>(2) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieses Vertrages.</p> <p>(3) Mit Abschluss werden etwaige Vereinbarungen zwischen Land und Stadt über die Staatlichen oder Städtischen Kunstsammlungen gegenstandslos.</p> <p>(4) Soweit in diesem Vertrag nichts abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §§ 598 ff BGB sinngemäß.</p> <p>(5) Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kassel.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Dieser Vertrag tritt zum 1.1.2009 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird der Vertrag zwischen Land und Stadt betreffend die Übernahme der Städtischen Kunstsammlungen durch das Land vom 17.12.1970/12.01.1971 ersetzt.</p>	<p>Neu: § 1 (2)</p>

